

2. Diplomatie

2.1. Allgemeines

Die Diplomatie (Urkundenlehre) ist eine der ältesten Hilfswissenschaften und entstand wie die Paläografie (Schriftenkunde) im 17. Jahrhundert aus dem Streit nach der Echtheit von Rechtsansprüchen (Heiligenviten als Legitimation, urkundliche Ansprüche – vgl. Kabinettskriege im Absolutismus). Sie wurde v. a. seit dem 19. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum forciert (melancholischer Rückblick auf das Mittelalter nach dem Ende des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation) – Gründung von Gesellschaften, die sich vor allem der Aufsuche und Edition historischer Quellen (erzählende Quellen, Urkunden) widmeten, u. a. Freiherr vom Stein (Gründung der MGH 1819), Johann Friedrich Böhmer (Regesta Imperii), etc. Dadurch kommt es auch, dass bis heute viele deutschsprachige Fachtermini internationale Gültigkeit besitzen, z. B. Hilfswissenschaften.

Die Diplomatie, die hier mitsamt ihren Nachbarwissenschaften Sphragistik (Siegelkunde) und Chronologie (Zeitrechnung) vorgestellt werden soll, wird nach der deutschen Tradition in drei Bereiche geteilt:

- Kaiser- bzw. Königsurkunden (sind unscheltbar, d.h. sie haben uneingeschränkte Rechtsgültigkeit)
- Papsturkunden
- „Privaturkunden“, d.h. alle anderen, von Herzogs- und Bischofsurkunden bis hin zu privaten Verträgen, etc.

Die Abgrenzung zu Aktenkunde ist oft fließend. Allerdings versteht man unter Akten die Produkte des gesamten Verwaltungsprozesses, an dessen Ende schließlich eine Urkunde stehen kann. Diese Akten sind vor allem für die Neuzeit erhalten, im Mittelalter jedoch selten. Vorformen dazu sind z. B. die Register, die zunächst in der päpstlichen Kanzlei, ab dem 13./14. Jh. auch in vielen landesfürstlichen Kanzleien über aus- und/oder einlaufende Schriftstücke geführt wurden.

2.2. Exkurs: Fälschungen im Mittelalter und in der Neuzeit

In früheren Zeiten galt der Grundsatz, dass vor allem das Recht sei, was als Recht durchsetzbar war, d. h. oft wurden Zustände wider besseres Wissen durch Fälschungen in Kombination mit Macht geschaffen. Königsurkunden waren dazu besonders geeignet, weil sie unscheltbar waren, d. h. sie konnten nicht beeinsprucht werden, es sei denn man konnte nachweisen, dass eine Fälschung vorlag (was meist schwierig war). Durch die daraus resultierende Häufung von Fälschungen bzw. Verfälschungen von Dokumenten, speziell von Urkunden im Mittelalter kommt es manchmal zu dem Eindruck, dass im Mittelalter „sowieso alles gefälscht“ sei (vgl. Heribert Illig, Das erfundene Mittelalter – ein Bestseller, der auf perfekter Vermarktung trotz gravierender „Proseminar-Fehler“ basiert). Man muss freilich, betrachtet man frühere Zeiten, zwischen Fälschung und Verfälschung sehr genau unterscheiden. Besser passt oft der Begriff „subjektive Wahrheit“; man spricht auch von „intentionaler Geschichtsschreibung“ (vgl. heutige Zeitungen). Oft wurden einfach einige Worte hinzugefügt oder weggelassen, ersetzt oder sonstwie verändert. In der Urkundenlehre hat sich dafür der Begriff „verunechtet“ eingebürgert. Dies soll freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es immer wieder groß angelegte Fälschungscorpora gab, z. B. die des Bischofs Pilgrim von Passau (961-991) oder das Privilegium maius (1358/59).

2.3. Aufbau einer Urkunde

Kaiser- und Königsurkunden weisen für weite Teile Europas im Mittelalter, aber auch weitgehend in der Neuzeit, ganz strenge Kriterien bezüglich des Inhalts und Aufbaus auf. Die Analyse der so genannten inneren und äußeren Merkmale einer Urkunde ist daher auch für die Echtheitskritik von maßgeblicher Bedeutung. Das Fehlen bestimmter Teile oder signifikante Abweichungen von der Normalform sind häufig Hinweis auf Fälschungen oder Verfälschungen. **[Begleitskriptum, S. 56-65]**

1) Protokoll

- Invocatio (Anrufung Gottes, auch durch das so genannte Chrismon, ein Monogramm in Form eines C, das meist von kleinen Kreuzen umrahmt)
- Intitulatio (Titel und Legitimation)
- Devotionsformel: „von Gottes Gnaden“; Bezug auf Gott zur Legitimation der Herrschaft
- ev. Inscriptio (ev. Angabe des Empfängers samt Grußbezeugung)
- ev. Salutatio (Grußformel, v.a. in Papsturkunden)

ad Intitulatio: gibt Selbstverständnis wieder → d. h. alle Titel werden aufgelistet

Intitulatio Kaiser Josefs II.

Großer Titel

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Österreich; Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lutzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placen, Quastalla, Auschwitz und Zator, Calabrien, zu Baar, zu Montserat und zu Teschen; Fürst zu Schwaben und zu Carleville, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und Gradiska, Markgraf des heiligen Römischen Reiches zu Burgau, Zu Ober- und Niederlausitz, zu Pont a Moußon und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln.

Mittlerer Titel

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog von Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma etc., Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc. etc.

Kleiner Titel

Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn und Böhmeim etc. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen etc. etc.

Gottesgnadentum ist für alle abendländischen Herrscherhäuser wichtig, d. h. Devotionsformel „von Gottes Gnaden“, „*Dei gratia*“; oft tragen die traditionellen Herrscherhäuser in den großen Ländern auch Sondertitel, z. B. „*Defensor fidei*“ (Verteidiger des Glaubens) in England, „*rey cattólico*“ (katholischer König) in Spanien, etc.

Ein wesentliches Merkmal der Kaiserurkunden ist die verlängerte Schrift (*litterae elongatae* oder kurz *Elongata*) für die erste Zeile (entspricht zumeist dem Großteil des Protokolls). Die-

ser Abschnitt ist in den Editionen mit drei übereinander stehenden Kreuzen am Anfang und am Ende des entsprechenden Textes gekennzeichnet.

2) Kontext

Arenga: eine *allgemein* gehaltene, formelhafte Einleitung, um die Beweggründe für die Ausstellung der Urkunde darzulegen, zumeist sehr rhetorische, oft biblische Elemente, z. B. Vergänglichkeit des Menschen, Seelenheil des Ausstellers, etc. nach dem Motto „Weil es gut ist, gute Werke zu tun, tun wir ein gutes Werk“.

Publicatio (*Promulgatio*, *Notificatio*): Kundmachung der in der Urkunde enthaltenen Willenserklärung, z. B. „*Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus tam praesentibus quam futuris...*“ oder „*wir ... thuen kundt mit diesem brief allen die ihn lesen oder hörend lesen ...*“

Narratio: Erzählung über die konkreten Gründe bzw. die Vorgeschichte der Ausstellung, kann wirklich narrativen Charakter haben (z. B. *Privilegium minus* von 1156), z. T. auch mit *Interventio* (*Interventionsformel* „*ob interventionem X*“) und/oder *Petitio* (*Bittformel* „*ob petitionem X*“ des Antragstellers oder Dritter).

Dispositio: der Teil mit dem eigentlichen Rechtsinhalt

Pertinenzformel: rein formelhafte Angabe aller bei Gebietsübertragungen betroffener Örtlichkeiten, Gebäude, etc., z. B. Wiesen, Wälder, Äcker, Täler, Wege, Weiher, Mühlen, Almen, etc. Im Gegensatz dazu stehen die konkreten Angaben, z. B. der Name eines Gutes, in der *Dispositio*.

Sanctio/Pönformel: Strafandrohung gegen alle, die diese Urkunde verletzen oder in Frage stellen, dabei können je nach Aussteller weltliche oder geistliche Strafen ausgesprochen werden.

Corroboratio: Ankündigung der Bekräftigung durch die Besiegelung, aber auch durch Zeugen, Kanzleibeamte, etc.

3) Eschatokoll (Schlussprotokoll)

Subscriptio: Unterschrift des Ausstellers, oft als *Signumzeile*, d. h. Ankündigung eines Zeichens (*Monogramms*) des Herrschers. In diesem Monogramm vollzieht der Herrscher, weil zumeist des Schreibens unkundig, nur einen Strich. In der Neuzeit tritt an diese Stelle oft eine eigenhändige Unterschrift. Bei feierlichen Papsturkunden, den sog. *Privilegien*, enthält ein Monogramm die Buchstaben des Wortes „*Benevalete*“ („Lebt wohl“) sowie die sog. *Rota*, ein kreisrundes Zeichen, das in einem äußeren Kreis die Devise des Papstes enthält, in einem inneren den Namen und/oder die Zeichen von Petrus und Paulus.

Rekognitionszeile: Unterschriften von Kanzleibeamten bzw. des Schreibers zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit „*Ego X cancellarius vice Y archicancellarii recognovi*“. Bei feierlichen Papstprivilegien folgen in drei Kolonnen die Unterschriften der Kardinalbischofe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone.

Zeugenlisten: bei Privaturkunden zur Bekräftigung, im bayerischen Bereich sind diese Zeugen „*per aures tracti*“ (an den Ohren gezogen, damit sie es sich merken, vgl. den früheren Brauch in der katholischen Kirche, dass die Firmlinge vom Bischof eine Ohrfeige bekamen)

Datumszeile: Das Datum wird je nach Urkundentyp und Zeit in unterschiedlichen Jahres- und Tagesangaben fixiert.

Besondere Urkundenformen:

Traditionsnotizen und Traditionsbücher:

Schenkungen (Traditionen) an die Kirche wurden häufig im Mittelalter für das eigene Seelenheil und das der Angehörigen getätigt. Im Gegenzug las das Kloster oder die Kirche z. B. jedes Jahr eine Messe für die bedachte Person. Besonders die Klöster erlangten dadurch ausgedehnten Grundbesitz. Im Normalfall wurde die Schenkung unter Anführung von Zeugen auf ein kleines Stück Pergament geschrieben, das in einem besonderen Akt dem Patron des Klosters bzw. der Kirche übergeben wurde, z. B. auf dessen Altar gelegt wurde. Gerade in Umbruchzeiten legten die beschenkten Klöster Bücher an, in die zur Absicherung die Traditionen eingetragen wurden. In Einzelfällen sind heute noch Traditionen erhalten, die man einfach in das Traditionsbuch einheftete. Im Normalfall sind aber nur mehr die Abschriften (Traditionsnotizen) erhalten. Berühmt sind etwa die Traditionsbücher aus Salzburg, die vom 8. Jahrhundert an für das gesamte Hochmittelalter erhalten sind. **[Begleitskriptum, S. 66]**

Notariatsurkunden:

seit dem 12. Jahrhundert entstand von Italien aus ein völlig neuer Urkundentyp, das Notariatsinstrument. Dabei bezeugt ein kaiserlich oder päpstlich beeideter Notar eine ältere Urkunde, die nochmals abgeschrieben und durch Angaben zur Beglaubigung ergänzt wird. Anstelle eines Siegels verwendet der Notar ein persönliches Handzeichen (Notariatssignet). **[Begleitskriptum, S. 67]**

Empfängerausfertigungen:

Mitunter kam es vor, dass ein Empfänger die ihm ausgestellte Urkunde selbst schrieb und nur wenige Teile wie die Signumzeile in der kaiserlichen Kanzlei gefertigt wurden. Dies galt auch als besonderer Vertrauensbeweis und wurde vor allem Klöstern mit geübten Schreibern gewährt. Dadurch kommen freilich bei der Analyse der Urkunde einige Probleme hinzu: Der Schreiber ist nicht der Kanzlei zuzuordnen; die Formulierungen, gerade in den normierten Teilen, weichen bisweilen erheblich ab, etc.

2.4. Sphragistik (Siegelkunde)

Vor allem seit dem 10./11. Jahrhundert wurde der Inhalt der Urkunden durch die Anbringung eines Siegels bekräftigt. Das Wort Siegel (lat. *sigillum*, griech. σφραγίς) bezeichnet zwei Dinge: den Siegelstempel (auch Typar oder Petschaft), aber auch den Siegelabdruck.

Bei den Römern diente das Siegel als Verschlussmittel von Schriftstücken, in den germanischen Reichen des Frühmittelalters als Erkennungszeichen. Mit der Zeit entwickelte sich daraus ein Zeichen zur Beglaubigung. Die Echtheit der Urkunde wurde, als dies nicht mehr durch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder Kanzleischreibers geschah, durch das Siegel gewährleistet. In der Neuzeit überwog wieder der Charakter des Briefverschlusses, sieht man von feierlichen Privilegien ab. Diese Siegel wurden freilich meist nicht mehr aus Wachs, sondern aus Lack gefertigt und mit einem Siegelring geprägt.

Das Führen von Siegeln war nicht jedermann gestattet: Städtische Bürger durften z. B. ihr Siegel zur Beglaubigung nur an Schriftstücke hängen, die Rechtssachen innerhalb der Stadt betrafen.

Dem Material nach unterscheidet man zwischen Wachssiegeln und Bullen (Metallsiegel aus Gold oder Blei, letztere v. a. im päpstlichen Bereich verwendet). Unter Bulle werden freilich auch ein eigener Typ der Papsturkunde im Spätmittelalter (vereinfachte Form des Privilegs) sowie Urkunden, die mit einem Bullensiegel bekräftigt wurden, bezeichnet, z. B. die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 zur definitiven Festsetzung des Kurfürstenkollegiums.

Nach der Befestigung unterscheidet man die aufgedrückten (Wachs-)Siegel (*sigillum impressum*), die in einen Kreuzschnitt im Pergament eingegossen wurden und die Hängesiegel, wobei den Großteil der zweiten Gruppe die anhängenden Siegel (anhängenden S., *sigillum pendens*) ausmachen. Die Schnur wird zumeist durch den umgefalteten unteren Rand, die Plica, gezogen. Bei den päpstlichen Litterae, der vielleicht häufigsten päpstlichen Urkundenform, die einem feierlichen Brief ähnlich ist, wird dabei genau zwischen den feierlicheren

Stücken mit Rechtsvorschriften unterschieden, bei denen das Bleisiegel an einer Seidenschnur hing (*littera cum serico*), und den einfacheren Schreiben, die meist nur Direktiven des Papstes enthielten (*littera cum filo canapis* – Hanfschnur). Auch Pergamentstreifen wurden verwendet. Selten ist das abhängende Siegel (abhängende S., *sigillum dependens*), bei dem ein Pergamentstreifen direkt von der Urkunde abgetrennt wurde. **[Begleitskriptum, S. 68-70]**

Bei den Siegelbildern kommen bestimmte Themen immer wieder vor: Herrscher im Brustbild oder thronend, Wappen u. ä., bei Stadtsiegeln auch das Stadtwappen oder Gebäude der Stadt (z. B. Stadttor, Dom, etc.), aber auch Symbole (z. B. ein Horn bei der Stadt Horn, eine Erdbeere !! beim Wiener Stadtteil Erdberg).

2.5. Chronologie

Das Datum wird je nach Urkundentyp und Zeit in unterschiedlichen Jahres- und Tagesangaben fixiert.

Jahres- und Datumsangaben

Jahreszählung: Zählung ab Christi Geburt geht auf den Mönch Dionysius Exiguus zurück, der diese um 525 in Rom einführte. Durchgesetzt hat sich diese Zählung allerdings erst durch das kirchengeschichtliche Werk des Beda Venerabilis (8. Jh.) und die karolingische Kalenderreform. Bei der Errechnung von Christi Geburt passierten freilich einige Rechenfehler. Die Geburt Christi fand vermutlich schon 6/7 v. Chr. statt. Das Jahr 0 gibt es übrigens nicht, sodass die Jahrtausendwende erst von 2000 auf 2001 stattfand.

Zuvor wurde von der Gründung der Stadt Rom (753 v. Chr.), im byzantinischen Bereich von der Erschaffung der Welt (fiktiv 5508 v. Chr.) gerechnet, weiters nach Olympiaden (ab 776 v. Chr.), Herrscherjahren, Konsulatsjahren und der Indiktion. Unter letzterer versteht man einen 15-jährigen Steuerzyklus, der von Kaiser Justinian eingeführt wurde und sich als „Sicherheitsmerkmal“ in den Kaiserurkunden des Mittelalters erhalten hat. Man zählt immer das 1. bis 15. Jahr der Indiktion, um dann wieder von vorne zu beginnen. Zur rechnerischen Nachprüfung wird zur Jahreszahl 3 hinzugezählt, dann die Summe durch 15 dividiert, der Rest ist gleich der Indiktion. 0 Rest = 15. Indiktion.

In der Neuzeit wurden zudem weitere Jahresdatierungen versucht, z. B. ab dem 10. August 1792 (2. Französische Revolution mit anschließender Ausrufung der Republik) – Zählung nach „an X de la Republique“. Für diesen Kalender wurden auch eigene Monatsbezeichnungen eingeführt. Ähnliches wurde auch im faschistischen Regime Mussolinis versucht (ab 1922).

Tages- und Monatszählung:

- Römischer Kalender: seit Julius Caesar erfolgte die Umstellung auf das Sonnenjahr (zu je 365 Tagen mit einem Schaltjahr alle vier Jahre). Die Monatsnamen und deren Länge entsprach schon dem heute üblichen System. Man zählt allerdings nicht die Tage durch, sondern rechnete von drei „Fixtagen“ nach vorne: Kalenden (der 1. eines Monats), Iden (der 13. eines Monats, im März/Mai/Juli/Oktobre hingegen der 15.), Nonen (der 9. Tag vor den Iden, also der 5. bzw. 7. eines Monats). Zu beachten ist, dass jeweils der erste und letzte Tag der Zählung miteinbezogen werden müssen. Das System ist auch im Mittelalter weit verbreitet.
Beispiele: am 4. Tag vor den Iden des März = 12. März; am 12. Tag vor den Kalenden des Juli = 20. Juni
- Zählung im Spätmittelalter nach Heiligen, z. B. am Samstag nach St. Margareten (siehe unten)
- Tagesnamen: z. B. Eritag/Irchttag für Dienstag, Phincztag für Donnerstag
- Tageszählung nach heutiger Form

Kalenderverbesserung:

Der Julianische Kalender war trotz der Einführung des Schaltjahrs etwas ungenau (ca. 11½ Minuten pro Jahr). Daher klafften etwa die tatsächliche Sommersonnenwende und der 21. Juni immer mehr auseinander. Im 16. Jahrhundert kam es daher zu einer Kalenderreform durch Papst Gregor XIII., der die Tage ausglich indem er direkt vom 4. auf den 15. Oktober 1582 sprang. Dieser sog. Gregorianische Kalender wurde in Russland allerdings erst nach 1917 eingeführt. Die Russische Oktoberrevolution fand daher eigentlich schon am 7. November 1917 statt, da es mittlerweile zu 15 Tagen Unterschied gekommen war. Im übrigen Europa erfolgte die Umstellung in den katholischen Ländern gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in den protestantischen Ländern meist erst um 1700.

Auch der Jahresanfang wurde früher unterschiedlich angesetzt, d. h. nicht immer am 1. Jänner (Cicmcsionsstil), sondern z. T. am 25. Dezember, 6. Jänner oder 25. März.

Vorgehen bei Datierung nach Heiligenfesten:

- 1) Suche der Festzahl (Tabelle XV bei Grotefend) – gibt die „Osterkonstellation“ an
- 2) Auflösung des Festtages (Grotefend, S. 30-110)
- 3) Suche des Festtages in der jeweiligen Tabelle (ab S. 144)

Beispiele:

Dienstag nach Letare 1418:

- Festzahl 6 (Tabelle XV, Grotefend, S. 218)
- Letare: 4. Fastensonntag (Grotefend, S. 74)
- Jahrestabelle 6 – Ostertermin 27. März (Grotefend, S. 154 f.)
- Letare am 6. März
- Ergebnis: 8. März 1418

Weitere Beispiele zur Übung:

Pfincztag vor Laurentius 1581:	3. August 1581
Mittwoch nach Agnetis 1324:	25. Jänner 1324
An Pentecoste Vorabend 1470:	9. Juni 1470

„Der Grotefend“ ist zudem auch nützlich für die Berechnung von Herrscherdaten, römischem Kalender, französischem Revolutionskalender, etc.

2.6. Regestentechnik

Man unterscheidet zwischen Kopfregegest (bei Urkundeneditionen), auch Kurzregest genannt, und dem ausführlichen Vollregest.

Im Kopfregegest (Kurzregest) sollten enthalten sein:

- Aussteller
- Empfänger
- kurze Beschreibung des maßgeblichen Rechtsinhalts
- Ort der Ausstellung und Datum in der Form Jahr Monat Tag

Im Vollregest (ausführlichen Regest) sollten enthalten sein:

- Aussteller
- Empfänger
- Kurzfassung der Narratio, sofern relevant
- Beschreibung des maßgeblichen Rechtsinhalts unter Angabe aller genannter Namen
- ev. Zeugen
- ev. Art der Beglaubigung
- Ort der Ausstellung und Datum in der Form Jahr Monat Tag

Anmerkung: Suche einer Urkunden-Edition/eines Urkunden-Regests

Zunächst müssen der Aussteller der Urkunde (Kaiser X) und das Datum bestimmt werden (römischer Kalender, Angabe des Jahres n. Chr. in römischen Ziffern). Dann sucht man sich in der Reihe „Diplomata“ (Urkunden) der MGH den jeweiligen Band (die Reihe ist chronologisch geordnet). Bei Unkenntnis von Regierungsjahren einzelner Herrscher helfen die Herrschertabellen im Grotefeld. Innerhalb eines MGH-Bandes zu den Urkunden eines Herrschers wird chronologisch geordnet, d. h. man muss nur noch bis zur entsprechenden Seite blättern. Für andere Urkunden-Editionen (z. B. die FRA = Fontes rerum Austriacarum) oder Regestenwerke (z. B. Regesta Imperii) gilt dieselbe Vorgangsweise. Die Urkundenproduktion explodierte förmlich im Spätmittelalter. So sind aus der Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. (1440/52-1493) schätzungsweise 40.000 Urkunden überliefert. Deswegen werden diese Bestände in erster Linie über Regesten erfasst, besonders über die Reihe der Regesta Imperii (abgekürzt RI).